

BBCMR1

Artikel 29 des "Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)"

1. Der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen dieses Kapitels (Haftung des Frachtführers), die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zu Last fallendes Verschulden verursacht hat, das nach dem Recht des angerufenen Gerichtes dem Vorsatz gleichsteht.
2. Das gleiche gilt, wenn Bediensteten des Frachtführers oder sonstigen Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient, Vorsatz oder ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden zur Last fällt, wenn diese Bediensteten oder sonstigen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. In solchen Fällen können sich auch die Bediensteten oder sonstigen Personen hinsichtlich ihrer persönlichen Haftung nicht auf die in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen dieses Kapitels berufen.

Laut § 3 Pkt. 1 der CMR-Versicherungsbestimmungen sind Schäden durch Vorsatz im Sinne des Artikel 29.1. CMR von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

In Abänderung von Art. 3 der Versicherungsbedingungen wird Deckung für Ansprüche nach Artikel 29 CMR bis zu der in der Polizze angegebenen Pauschaldeckungssumme gewährt.

Ansprüche im Rahmen von Art. 29 CMR gelten nur dann nicht versichert, wenn Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einem Repräsentanten des Versicherungsnehmers anzulasten.

Repräsentanten:

Aktiengesellschaft: Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte

Gesellschaft m.b.H.: Geschäftsführer

Einzelfirma: Inhaber